

675.47.24

Arbeitspapier zum Recht auf vertrauliche Telekommunikation

54. Sitzung, 2.-3. September 2013, Berlin (Deutschland)

– Übersetzung –

Angesichts der jüngsten Berichte über die Aktivitäten von Nachrichtendiensten erinnert die Arbeitsgruppe daran, dass sie bei verschiedenen Gelegenheiten die Bedeutung des Telekommunikationsgeheimnisses als Menschenrecht hervorgehoben hat¹. Telekommunikation findet heutzutage meist grenzüberschreitend statt, so dass die Unterscheidung zwischen nationaler und internationaler Telekommunikation überholt ist. Telekommunikation und insbesondere das Internet sind lebensnotwendige Technologien für Einzelne und Gesellschaften im 21. Jahrhundert. Beide hängen von der berechtigten Erwartung der Nutzer ab, dass die Kommunikation *im Grundsatz* frei von Überwachungs- und Abhörmaßnahmen bleibt. Dies betrifft sowohl Inhalts- als auch Verbindungs- oder Nutzungsdaten und andere digitale Spuren. Wenn diese Vertraulichkeit als Grundregel bedroht ist, dann ist die Grundstruktur freier Gesellschaften in Gefahr. Die Kommunikationsüberwachung durch staatliche Behörden im Allgemeinen² und Nachrichtendienste im Besonderen, kann für legitime Zwecke notwendig sein, sie muss aber die *Ausnahme* bleiben und darf nicht zur Regel werden. Um den Grundsätzen der Offenheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu genügen, sollten Vorkehrungen getroffen werden, um der Öffentlichkeit die Sicherheit zurückzugeben, dass Abhörbefugnisse rechtmäßig, angemessen und verhältnismäßig genutzt werden.

¹ Gemeinsame Erklärung zur Kryptografie (12.9.1979) – http://www.datenschutz-berlin.de/attachements/172/crypt_de.pdf; gemeinsamer Standpunkt im Hinblick auf das Abhören privater Kommunikation, 23. Sitzung, 15.4.1998, Hongkong – http://www.datenschutz-berlin.de/attachements/904/inter_de.pdf; gemeinsamer Standpunkt zur Aufnahme telekommunikationsspezifischer Prinzipien in multilateraler Abkommen zum Datenschutz („10 Gebote zum Schutz der Privatheit im Internet“), 28. Sitzung, 14.9.2000 Berlin – http://www.datenschutz-berlin.de/attachements/216/tc_de.pdf; Arbeitspapier zur Überwachung der Telekommunikation, 21. Sitzung, 27.3.2002 Auckland – http://www.datenschutz-berlin.de/attachements/912/wptel_de.pdf; die Charta von Granada zum Datenschutz in einer digitalen Welt, 27. Sitzung, 15.-16.4.2010, Granada – http://www.datenschutz-berlin.de/attachements/793/kopie_von675.41.21.pdf?1307526860. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Rechtsprechung Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend interpretiert, vgl. Fall Weber und Seravia ./ Deutschland, Entscheidung vom 29. Juni 2006, mit weiteren Nachweisen.

² Zur unterschiedlichen Rechtslage weltweit vgl. International Data and Privacy Law, Vol. 2 No. 4 (2012), Special Issue on Systematic Government Access to Private Sector Data.

Die Arbeitsgruppe fordert die Regierungen deshalb dazu auf:

1. das Telekommunikationsgeheimnis als wesentlichen Teil des weltweit garantierten Menschenrechts auf Schutz der Privatsphäre anzuerkennen³;
2. das Telekommunikationsgeheimnis als Menschenrecht in einem völkerrechtlichen Vertrag zu stärken. Einschränkungen sollten auf das begrenzt werden, was in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig ist;
3. sich auf internationale Regeln zu verständigen, mit denen der Zugriff staatlicher Stellen auf Daten bei Internetanbietern und der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln im Internet begrenzt wird;
4. für größere Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht von Regierungsstellen bezüglich der Ergebnisse rechtmäßiger Überwachungsmaßnahmen zu sorgen⁴; dies schließt transparente Regeln zur Klassifizierung und Deklassifizierung ein⁵;
5. sicherzustellen, dass jeder betroffene Mensch unabhängig von seiner Nationalität das Recht auf nachträgliche Benachrichtigung, auf Löschung oder Korrektur seiner Daten und auf Zugang zu den Gerichten hat;
6. den Bürgerinnen und Bürgern zu gestatten, dass sie frei Werkzeuge zur sicheren Kommunikation erforschen, schaffen, verteilen und nutzen, und sie dazu zu ermutigen; kein Bürger und keine Bürgerin sollte allein deshalb überwacht werden, weil er oder sie solche Werkzeuge nutzt;
7. eine effektive und unabhängige Kontrolle von Überwachungstätigkeiten sicherzustellen, die von der Polizei, Nachrichtendiensten oder in ihrem Auftrag von privaten Datenverarbeitern⁶ durchgeführt werden.

³ Das Recht auf Vertraulichkeit der privaten Korrespondenz ist besonders erwähnt in Art. 12 der UN-Menschenrechtserklärung, Art. 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonventionen.

⁴ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall Youth Initiative for Human Rights ./. Serbien, Urteil vom 25. Juni 2013, klargestellt, dass Nachrichtendienste der Informationsfreiheitsgesetzgebung unterliegen.

⁵ Vgl. die Grundsätze 11-17 der weltweiten Prinzipien zur nationalen Sicherheit und zum Informationsrecht von Tshwane vom 12. Juni 2013.

⁶ Vgl. Grundsatz 6 der weltweiten Prinzipien von Tshwane.